



Presseinformation vom 19.12.2024

## Ordnungsamt gibt Hinweise zum Silvesterfeuerwerk

**Eisenberg.** Der Jahreswechsel naht und damit vielfach auch die Vorbereitungen auf das Silvesterfeuerwerk. Allerdings gibt es dabei einiges zu beachten, wie das Ordnungsamt des Landkreises informiert. So dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) nur am 28., 30. und 31. Dezember 2024 während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten verkauft werden.

Das Abbrennen von Silvesterknallern ist nur am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 gestattet und darf nur durch Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erfolgen. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenpflegeeinrichtungen sowie in der Nähe von Fachwerkhäusern ist es verboten, Silvesterknaller zu zünden. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zudem wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper im benachbarten Ausland oder bei dubiosen Internetanbietern zu erwerben. Diese entsprechen oftmals nicht den EU-Normen und können beim Abbrennen zu lebensgefährlichen Verletzungen führen. Das Gleiche gilt für selbst gebastelte Feuerwerkskörper.

Achten Sie beim Kauf von Feuerwerkskörpern auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung. So muss erkennbar sein, dass es sich um ein Produkt der Kategorie 1 oder 2 handelt. Weiterhin muss das „CE“-Zeichen vorhanden sein, welches die Übereinstimmung mit EU-Richtlinien attestiert sowie ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).